

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass er im chinesischen Kriege einer hungrigen Schildwache vor seinem Zelt das Gewehr abnahm und selbst damit auf- und abging, während der Soldat auf sein Geheiss das Abendbrot des Marschalls im Zelte verzehren musste.

Wie viele grosse Feldherren soll der Marschall Oyama auch einen Stich ins Sentimentale haben. Napoleon soll ja bekanntlich Werthers Leiden immer bei sich getragen und vor dem Einschlafen drin gelesen haben. Auf die Frage eines Freundes, was er tun würde, wenn er all' seiner Pflichten ledig wäre, habe der Marschall geantwortet: „Was ich tun würde? Ach, ich würde all' mein Waffenhandwerk von mir legen und weit im Lande drinnen mich unter Büchern vergraben, und von den Segnungen des Friedens, von Schönheit und Kunst lesen. Und ich würde meine alten Freunde um mich versammeln, dann würden wolkenlose, sonnige Tage völliger Glückseligkeit hereinbrechen. Doch, was soll solch' Träumen? Wir müssen alle an das Wohl und den Fortschritt unseres Landes denken, und alles tun, was es von uns verlangt.“ Das groteske Äussere des Marschalls ist natürlich eine besondere Freude der Karrikaturisten, und begreiflich derjenigen Russlands obenan. Oyama aber soll sich sorgfältig und persönlich eine möglichst vollständige und recht umfangreiche Sammlung solcher Zeichnungen und Witze über ihn angelegt haben, in der er häufig mit Behagen blättert.

Die neuen Ausrüstungsänderungen bei der österreichisch-ungarischen Infanterie- und Jägertruppe.

Vor kurzem wurden die Erprobungen und Versuche, die seit Anfang Mai dieses Jahres bezüglich der vom gemeinsamen Kriegsministerium geplanten umfassenden Änderungen in der Ausrüstung der Infanterie- und Jägertruppe bei derselben durchgeführt wurden, abgeschlossen und sind die betreffenden Berichte schon zu der genannten Zentralstelle gelangt. Ihnen zufolge haben die nahezu sechsmonatlichen Erprobungen ein vollkommen befriedigendes Resultat ergeben. Die Änderungen, die nunmehr in der bisherigen Ausrüstung der Infanterie- und der Jägertruppe eintreten werden, bestehen der Hauptsache nach in folgenden: Die Quote an Kriegstaschenmunition wird für die mit dem Repetiergewehr bewaffneten Gefreiten (Patrouillenführer), Infanteristen und Jäger von hundert auf zweihundert Patronen erhöht. Um die durch die Erhöhung der Munitionsausrüstung bedingte Mehrbelastung des Mannes zu kompensieren und denselben gleichzeitig doch zu entlasten, wird die bisher vom Manne getragene Verpflegung und Beklei-

dung soweit reduziert, wie die Forderung gestattet, regelmässige Verpflegung sicherzustellen, eigene Zubereitung der Kost zu ermöglichen und die für das Feld notwendigen Bekleidungsstücke beim Mann zu belassen.

Durch die Reduktionen in der Verpflegungsausrüstung und in der Bekleidung wird im ganzen eine Gewichtserleichterung von 2,250 Kilogramm erzielt. Wird von dieser die durch die Erhöhung der Taschenmunition bedingte Mehrbelastung von 0,98 Kilogramm abgezogen, so resultiert eine effektive Entlastung des Mannes um 1,57 Kilogramm. Die durch die erwähnten Ausrüstungsänderungen erzielten Verbesserungen bestehen also einerseits in der Vermehrung der Taschenmunition, andererseits in einer Verminderung der Belastung des Soldaten.

Wir glauben kaum, dass diese Entlastung von ein und einhalb Kilogramm eine genügende sei. Wir erachten sie nicht so gross, dass der Mann dadurch eine beim Marschieren und beim Manövrieren im Gelände fühlbare Erleichterung erhält. Ein solches Mass der Erleichterung ist aber dasjenige, was bei allen solchen Reformen erstrebt werden muss. — Es hängt an erster Stelle davon ab, was man an Gepäck und Ausrüstung für unbedingt notwendig erachtet. — Hierüber kann man sich noch schwer von der Denkweise vergangener Zeiten losmachen. — Nicht alles, was zweifellos nützlich, angenehm und vorteilhaft ist, darf als unbedingt notwendig erklärt werden.

Eidgenossenschaft.

— **Adjutantur.** Als Adjutant wird abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt: Hauptmann Fritz Fahrländer in Aarau, bisher II. Adjutant der V. Division.

— Es wird kommandiert: Infanterie-Oberleutnant Hans Lichtenhahn, in Basel, als Adjutant der Infanterie-Brigade IX.

— **Ernennungen.** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. November die nachgenannten Ärzte, welche die diesjährige Sanitätsoffiziersbildungsschule III in Basel mit Erfolg bestanden haben, zu Oberleutnants der Sanitätstruppen (Ärzte) ernannt:

Fenner, Hans, in Zürich V, z. D. Russ, Otto, in Wil (St. Gallen), z. D. Grote, Fritz, in Bern, z. D. Aeschbacher, Siegfried, in Bern, z. D. Stocker, Siegfried, in Grosswangen, Amb. 19. Garraux, Rudolf, in Bern, z. D. Siegrist, Hans, in Biel, z. D. Dieterle, Theophil, in Basel, z. D. Bannwart, Joseph, in Wil, Amb. 31. Jung, Ewald, in Winterthur, z. D. Baci-lieri, Luciano, in Locarno, z. D. Kielholz, Arthur, in Rheinau (Zürich), z. D. Bachmann, Ernst, in Zürich, z. D. Haller, Viktor, in Bern, z. D. Aeberli, Johann, in Uetikon (Zürich), Amb. 28. Iselin, Hans, in Basel, z. D. Schlatter, Gotthold, in Zürich, z. D. Portmann, Johann, in Escholzmatt, z. D. Hug, Otto, in St. Gallen, z. D. Wegelin, Karl, in St. Gallen, z. D. Guhl, Eugen, in Zürich, z. D. Martin, Charles, in Bern, z. D. Allemann, Ernst, in Bern, z. D. Herzer, Gustav, in Basel, z. D. Hüslar, Gottfried, in Benken (St. Gallen), z. D. Rütschi, Emil, in Frauenfeld, z. D.

— Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. November die nachgenannten Unteroffiziere der Genietruppen, welche die diesjährige Genieoffiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden haben, zu Leutnants der Genietruppen ernannt und zwar:

Schlup, August, in Basel, neue Einteilg. Halbbat. 5/I. Schaffner, Karl, in Zürich, K.-B.-A. 2/I. Dasen, Emil, in Bern, Halbbat. 3/I. Güdel, Theodor, in Zürich, Halbbat. 3/II. Lotz, Felix, in Basel, Halbbat. 5/II. Sigrist, Emil, in München, K.-B.-A. 3/I. Käch, Arnold, in Basel, z. D. Brunner, Max, in Bern, Halbbat. 3/II. Graf, Xaver, in Richental, z. D. Meyer, Paul, in Herisau, Halbbat. 7/II. Schläpfer, Adolf, in Zürich, Halbbat. 7/I. Surber, Jakob, in Zürich, Halbbat. 6/I. Scherrer, Hermann, in St. Gallen, z. D. Solcà, Heinrich, in Churwalden, Halbbat. 8/I. von Tobel, Gustav, in Zürich, z. D. Masset, Alfred, in Basel, Halbbat. 2/I. Bärlocher, Max, in Burgdorf, Halbbat. 7/I. Zollinger, Heinrich, in Zürich, Halbbat. 6/II. Gugler, Bernhard, in Zürich, Halbbat. 2/II. Stutz, Otto, in Zürich, Halbbat. 6/II. Surber, Ernst, in Zollikon, z. D. Weber, Emil, in Zug, Halbbat. 4/I. Nägelin, Karl, in Burgdorf, z. D.

— Zu Leutnants der Festungstruppen werden ernannt die Korporale:

Mermod, William, in Ste. Croix (Waadt). Kunz, Vladislav, in Genf. Ellès, Rodolphe, in Zürich. Lacroix, Louis, in Genf. Buttiaz, Gabriel, in Epresses. Leupin, Ernest, in Fully. Chappuis, Joh., in Tavannes (Bern). Nicolet, Henri, in Villeneuve. Riesen, Jules, in Zürich. Jacottet, Louis, in Lausanne.

— **Ernennungen.** Zu definitiven Instruktionsaspiranten der Infanterie: Oberleutnant Arnold Zollikofer in St. Gallen; Leutnant Paul Keller in Lenzburg.

— Major Heinrich Hämig in Zürich wird zum Landsturmkommandanten des VI. Territorialkreises ernannt, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

— **Entlassung.** Hauptmann Rudolf Alder, bisher Instruktor II. Klasse der Infanterie, wird auf 31. Dezember 1904 unter Verdankung der geleisteten Dienste von dieser Stelle entlassen.

— **Für Soldaten-Krankenzimmer.** Einen beachtenswerten Vorschlag macht Herr Divisionsinstruktor Oberst Wanner den Offizieren der fünften Division. In einem Rundschreiben macht er darauf aufmerksam, wie verödend der Aufenthalt im Krankenzimmer auf die Soldaten wirke, wenn diese mehrere Tage im Lazarett verbringen müssen. Für die leichteren Patienten möchte Oberst Wanner **Krankenzimmerbibliotheken** schaffen, welche aus Büchern bestehen würden, die das Offizierskorps freiwillig stiftet. Allgemein bekannte, anregende Spiele: Domino, Damenbrett, Schach etc. würden dazu eine willkommene Beigabe bilden. (Bund.)

A u s l a n d.

Deutschland. Die „Norddeutsche Allgemeine“ veröffentlicht die Gesetzentwürfe über die Friedenspräsenzstärke und die Änderung der Wehrpflicht. Es ist danach für die nächsten fünf Jahre eine allmähliche Heeresvermehrung vorgesehen: bis zur Gesamtstärke von 505,839 Mann. Die dadurch bedingte Erhöhung der frühern Präsenzstärke von rund 10,000 Köpfen soll sich verteilen auf 8 Infanterie-Bataillone, 7 preussische und 1 sächsisches, 9 Kavallerie-Regimenter, 6 preussische, 1 bayerisches, 2 sächsische unter Anrechnung der vorhandenen 17 Eskadrons Jäger zu Pferde auf die für 9 Regimenter erforderlichen 45 Eskadrons; ferner 2 preussische Fussartillerie-Bataillone zu je 4 Kompagnien unter Verwendung von 6 bereits

bestehenden Kompagnien; schliesslich 3 preussische Pionier-Bataillone und 1 preussisches Telegraphen-Bataillon. Das Gesetz über die Änderung der Wehrpflicht enthält die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fusstruppen mit Gültigkeit vom 1. April 1905 ab. Als begründet durch die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit wird eine Reihe von Massnahmen gefordert; in erster Linie die Vermehrung und Aufbesserung der Unteroffiziersstellen, dann Erhöhung der Gelder für Gefechts- und Schiessübungen und für Übungen des Beurlaubtenstandes. Bei dem Friedenspräsenzgesetz entstehen im ganzen rund 11³/₄ Millionen dauernde und 62 Millionen einmalige Ausgaben, die für die Durchführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit geforderten Massnahmen erheischen rund 19¹/₂ Millionen dauernde und 7 Millionen einmalige Kosten.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung der Wehrpflicht lautet:

Artikel 1. An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 tritt folgendes: Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an, während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Artikel 2. § 1. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des Artikels 1 letzter Absatz zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung in sinngemässer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1667 S. 181).

§ 2. Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäss ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3. Mannschaften der Landwehrinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Übungen in besondern, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht herangezogen, die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie in besondern Formationen oder im Anschluss an die betreffenden Linientruppenteile.

Deutschland. Aus der kürzlich bei Mittler & Sohn erschienenen Dienstaltersliste der Offiziere ist über die gegenwärtige Dienstzeit in den verschiedenen Graden einiges zu ersehen, das unsere Milizoffiziere zu Geduld mahnen könnte, wenn ausnahmsweise das Avancement nicht mit der gewohnten Schnelligkeit durch die untern Grade durchgeht.

Bei Infanterie, Artillerie und Kavallerie müssen die Leutnants 10 Jahre auf das Oberleutnants-Patent warten. Die Dienstzeit als Oberleutnant dauert 7 Jahre